

Nachrichten vom Landtage.

Fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Juli 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend.

Man schreitet nunmehr zur speciellen Berathung über die einzelnen Bedingungen.

Was den 1. Punct anlangt, so wiederholt Secretair Harß seine früher gethane Aeußerung, daß diese Bestimmung nicht auf die sich im Heimathsorte Niederlassenden Anwendung leiden dürfe.

Referent bemerkt hiergegen, daß ja in dringenden Fällen, wo durch diese Bestimmung jemandes unmittelbares Fortkommen behindert werden könne, Dispensation eintreten dürfe.

D. Deutrich findet keinen Grund, warum man nicht auch bei dem im Heimathsorte sich Ansässigmachenden dasselbe Alter von 25 Jahren zur Vertretung eines Geschäfts gelten lassen wolle, wie bei dem sich Uebersiedelnden, und hält eine Gleichstellung hierin in den zu §. 54. gegebenen Motiven vollkommen auseinandergesetzt.

D. Klien nimmt das in diesem Puncte bestimmte Alter um so mehr für zweckmäßig an, als er in dem frühzeitigen Heirathen kein Mittel finde, das bürgerliche Wohl zu befördern. Wenn man von einer Beschränkung spreche, so treffe diese wohl mehr die wohlhabendere als ärmere Volksklasse, da nicht leicht Einer, der sich dem Studio der Wissenschaften gewidmet habe, vor dem 25. Jahre heirathen und im Stande sein werde, eine Familie zu ernähren; daß aber der, welcher bis zum 21. Jahre die Keinheit seiner Sitten unbescholten erhalten habe, dieß unstreitig auch bis zum 25. thun werde. Zweckmäßig würde es vielleicht sein, hierin dem Beispiele Preußens zu folgen, und das 24. Jahr als Normalzahl des Eintritts der Mündigkeit anzunehmen; nöthigenfalls könne ja auch hiervon Dispensation eintreten. Der einzige praktische Grund für eine Verschiedenheit könne vielleicht darin liegen, daß ein junger Mann in der Heimath ein bereits bestehendes Geschäft fortzuführen, an dem fremden Orte aber ein neues zu begründen habe.

Auch Bürgermeister Ritterstädte glaubt sich dem anschließen zu müssen, was bis jetzt von der Verheirathung gesagt worden sei. Die aufgestellten Bedingungen stünden so genau mit

dem Gesetze in Verbindung, daß sie allgemein angenommen werden könnten.

v. Posern hält es für billig, daß wenigstens Steinmeyer, Hüttenarbeiter u. dergl. Leute von dieser Bestimmung ausgenommen würden, da sie gewöhnlich nur das 50. Lebensjahr erreichten und demnach, wenn sie so spät heiratheten, ihre Söhne nie mündig sehen würden.

Es wird dem Sprecher aber eingehalten, daß hier nur von zunftmäßigen Gewerben die Rede sei, die erwähnten Classen aber nicht zünftig wären.

v. Beust auf Neusalza hält die vorliegende Bestimmung schon um deswillen für zweckmäßig, als darin eine Gleichstellung mit den im Militairdienste stehenden jungen Männern erreicht werde, welche in der Regel nicht vor dem 28. Jahre heirathen könnten; ja es sei Schuldigkeit, nicht diejenigen in der Zwischenzeit zu verdrängen, welche früher wegen Gewerbsverhältnissen nicht hätten an einem Orte aufgenommen werden können.

Als demnächst vom D. Klien bemerkt wird, es liege in den praktischen Verhältnissen, daß, wenn man lange an einem Orte lebe, man Verbindungen anknüpfe, welche in der Folge die Einrichtung eines eignen Haushaltes erleichterten, dagegen man an einem andern Orte, wo man als Fremdling aufträte, schwerer seinen Unterhalt finden werde, entgegnet der königl. Commissar v. Bietersheim: Gerade der umgekehrte Fall sei vorhanden: denn es könne nicht bestritten werden, daß besonders Fabrikanten an den Orten, wo sie gelernt, und an denen, wo sie sich ausgebildet, oder, so zu sagen, ihr Nest gebaut hätten, weit eingebürgerter und mit dem Geschäftsgange vertrauter wären, als in ihrem Heimathsorte, den sie nach Jahre langer Abwesenheit wieder einmal aufsuchten. Es sei im Gesetze hauptsächlich darauf angekommen, zwischen 2 gleichstimmenden Extremen die gerechte Mitte zu finden.

Der königl. Commissar D. Günther stellt noch die nothwendig zwischen den Bewohnern des Landes und der Städte bestehende Ungleichheit vor Augen, falls diese Bestimmung verworfen würde, indem erstere am Heimathsorte zünftige Gewerbe und Handel gar nicht betreiben, demnach sich vor vollendetem 25. Jahre nicht etabliren dürften, was doch den Eingebornen zustehen solle.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Soll die zuerst